

481
VII. ZR 1/57

2345 004

Verkündet am 28. November 1957
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wolf-Dietrich Freiherr T. von S., R./
A., Bi.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Stadt- und Kreissparkasse K., Anstalt des öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Oberbürgermeister F. in K.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 9. Oktober 1956 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte beabsichtigte im Herbst 1952, das landwirtschaftliche Wochenblatt "Die L[REDACTED]" zu erwerben. Er wandte sich deswegen an den Direktor des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Z[REDACTED], und bat ihn um Unterstützung. Dr. Z[REDACTED] interessierte sich für das Vorhaben, weil er die "Landpost" als geeignetes Werbeorgan für die Sparkassen ansah; demgemäss empfahl er den Sparkassen namens des Verbandes den Bezug der Zeitung und setzte sich auch sonst für das von dem Beklagten geplante Unternehmen ein.

Der Beklagte bemühte sich vergeblich bei der Bayerischen Gemeindebank um den für den Erwerb der Zeitschrift erforderlichen Kredit. Er wandte sich dann an den damaligen, später wegen des Verdachts verschiedener Straftaten in das Ausland geflüchteten Leiter der Klägerin, G[REDACTED]. Dieser schloss mit dem Beklagten am 29. Januar 1953 einen Vertrag, in dem sich die Klägerin bereit erklärte, dem Beklagten einen Kredit bis zum Höchstbetrage von 72 000 DM zu gewähren. Das Abkommen enthält u. a. folgende Bestimmungen:

- 1.) Der Beklagte verpflichtete sich, Zinsen und Provision zu entrichten;
- 2.) Er verpflichtete sich ferner, den Kredit zurückzuzahlen; hierzu heisst es wörtlich:
"Der Gesamtkredit wird bis zum 30. April 1954 aus den eingehenden Abonnementszahlungen der westdeutschen Sparkassen zurückgeführt";
- 3.)
- 4.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wurden als massgebend vereinbart;

5.) und 6.)

7.) Die jederzeit zulässige Kündigung des Vertrags sollte zur sofortigen Fälligkeit des Saldoes führen;

8.) Zur Sicherung der der Klägerin erwachsenden Forderungen sollte der Beklagte Sicherheiten dadurch leisten, dass er alle Abonnementsgebühren auf sein Korto bei der Klägerin leitete, Ausfallbürgschaften verschiedener bayerischer Sparkassen besorgte und sich bereit erklärte, sein Guthaben von 181 000 DM aus dem Nachlass des Louis U. an die Klägerin abzutreten.

Am 12. Februar 1953 stimmte der Verwaltungsrat der Klägerin der Kreditgewährung zu. G. hatte bereits vorher Auszahlungen an den Beklagten vorgenommen.

Der Beklagte erwarb die Anteile der Zeitschrift herausgebenden "B. Verlages" für sich. Er hatte jedoch keinen Erfolg und musste den Betrieb im Februar 1954 einstellen.

Die Klägerin macht mit der Klage den noch aussenstehenden Kreditbetrag von 55 020,65 DM nebst Zinsen geltend.

Der Beklagte hat Klagabweisung erbeten. Er behauptet, dass er das Geld zwar zur Verwendung im eigenen Namen erhalten habe, jedoch nicht zur Rückzahlung verpflichtet sein sollte. Die Klägerin habe den Kredit auf Veranlassung des Dr. Z. im Interesse des Giroverbandes hingegeben; bei Abschluss des Vertrages seien er und Gässler sich darüber einig gewesen, dass er nicht Schuldner der Klägerin werden sollte.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr - unter Herabsetzung des verlangten Zinssatzes - stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt den Kreditvertrag vom 29. Januar 1953 dahin aus, dass sich der Beklagte persönlich zur Rückzahlung des Darlehns verpflichtet hat. Der Beklagte habe, wie es ausführt, gegenüber dem eindeutigen Wortsinn der Urkunde den Nachweis zu führen, dass etwas anderes vereinbart worden sei; dieser Beweis sei nicht erbracht.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind von vornherein unbeachtlich, soweit sie sich, wie fast der gesamte Inhalt des Schriftsatzes vom 22. November 1956, auf dem dem Revisionsgericht gemäss § 561 Abs. 2 ZPO verschlossenen tatsächlichen Gebiet bewegen. Aber auch im übrigen können sie keinen Erfolg haben.

1.) Für den Kreditvertrag vom 29. Januar 1953 ist zwar ein Formular verwendet worden, das auch sonst vielfach benutzt worden sein mag. Die hier wesentlichen Bestimmungen sind aber auf den vorliegenden Fall zugeschnitten. Es handelt sich also nicht um sog. typische Vertragsbestimmungen, die vom Revisionsgericht ausgelegt werden könnten; die Auslegung ist vielmehr allein Sache des Tatrichters. Der Senat kann nur nachprüfen, ob diesem

Rechtsfehler unterlaufen sind; das ist nicht der Fall.

Zwar lässt Ziff. 2 des Abkommens für sich allein noch die Deutung zu, dass die Rückerstattung nur aus den "eingehenden Abonnementszahlungen" erfolgen sollte. Die Auslegung des Oberlandesgerichts, dass Ziff. 7 und 8 die persönliche Verpflichtung des Beklagten auch mit seinem übrigen Vermögen ergeben, entspricht aber dem Sinn dieser Bestimmungen und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2.) Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht die Verletzung des § 166 Abs. 1 BGB.

Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, dass es allein auf den Willen der Personen ankommt, die die Klägerin bei Vertragsschluss vertreten haben. Es hat weiter beachtet, dass G. die Behauptung des Beklagten, er, G., habe keine Haftung des Beklagten persönlich herbeiführen wollen, bestätigt hat. Es hält aber die Bekundungen dieses Zeugen für unzutreffend. Diesen Schluss zieht es u.a. daraus, dass die Aussage des G. "in ihrem Endergebnis aller wirtschaftlichen Vernunft" widerspreche. Es wäre nämlich, so legt es dar, wirtschaftlich widersinnig gewesen, wenn der Beklagte nicht persönlich zur Rückzahlung der zum Ankauf des Unternehmens benötigten Summe hätte verpflichtet sein sollen, obwohl ihm dessen Wert unbeschränkt hätte zukommen sollen.

Die Revision wendet sich gegen diese Würdigung. Sie macht geltend, es sei ein alltäglicher Vorgang, dass Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken nicht unbeträchtliche Geldmittel aufwendeten, die sie nicht unmittelbar zurückerhielten. Diesen Erfahrungssatz habe das Oberlan-

desgericht ausser acht gelassen oder mindestens nicht hinreichend gewürdigt.

Dem Angriff ist der Erfolg zu versagen. Der Grundgedanke, von dem die Revision ausgeht, mag zwar richtig sein; er trifft aber nicht den vorliegenden Fall.

Die Sparkassen mögen allerdings ein Interesse daran gehabt haben, dass ihnen der Beklagte ein Werbeorgan zur Verfügung stellte. Dieses Interesse konnte aber nach den Umständen nicht so weit gehen, dass sie ihm die zur Anschaffung erforderlichen, bedeutenden Mittel gewährten, ohne ihn persönlich zur Rückzahlung zu verpflichten. Auch wenn der Verband der Klägerin gegenüber für den etwaigen Ausfall hätte einstehen sollen, wie es der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht in Abweichung von den Anführungen S. 7 der Revisionsbegründung vom 22. November 1956 behauptet hat, wäre ein solches Verhalten nicht recht verständlich und mit seinen Pflichten zur sorgfältigen Verwaltung seines Vermögens schwerlich vereinbar gewesen. Denn es bestand in der Tat kein wirtschaftlich vertretbarer Anlass, dem Beklagten so hohe Zuwendungen zum Erwerb des Verlags zur eigenen freien Verfügung zu machen, andererseits aber das volle Risiko des Verlustes für den Fall auf sich zu nehmen, dass der beabsichtigte Werbeversuch scheiterte.

Das gilt erst recht, wenn die Klägerin einen etwaigen Verlust allein tragen sollte, wie es in der Revisionsbegründung vom 22. November 1956 behauptet wird. Im übrigen würde damit die Unglaubwürdigkeit des G. in diesem wesentlichen Punkt auch von dem Beklagten bestätigt; denn der Zeuge will "als eigentlichen Schuldner die Orga-

nisation und die beteiligten Sparkassen" angesehen haben (Bl. 33 d. A.).

3.) Der Beklagte ist nicht dadurch beschwert, dass das Berufungsgericht nicht auf die Bekundungen des als Partei vernommenen Oberbürgermeisters F. eingegangen ist. Denn dieser hat in keiner Richtung die Behauptungen des Beklagten bestätigt.

4.) Das Berufungsgericht behandelt im Tatbestand (§. 2 und 3 des Urt.) das eigene Interesse des Sparkassen- und Giroverbandes an der Herausgabe der Zeitschrift durch den Beklagten als unstreitig. Es fehlt an jedem Anhalt, dass es diesen Sachverhalt bei der Würdigung ausser acht gelassen hat. Eines besonderen Eingehens hierauf in den Entscheidungsründen bedurfte es nicht.

5.) Der Beklagte hatte behauptet und unter Beweis gestellt, dass Dr. Z. in einer Sitzung des Verwaltungsrates der Klägerin anwesend gewesen sei und "im vorgetragenen Sinne referiert" habe (Bl. 76 R d. A.).

Das Oberlandesgericht hat die Vernehmung der Zeugen mit der Begründung abgelehnt, dass es nicht darauf ankomme, was Dr. Z. vor dem Verwaltungsrat ausgeführt habe.

Die Revision erblickt hierin einen Verstoß gegen § 286 ZPO. Die Rüge kann schon deswegen keinen Erfolg haben, weil der Beschwerdeführer von einem unrichtigen Sachverhalt ausgeht. Er hat in dem angegebenen Schriftsatz vom 17. September 1956 nicht behauptet, Dr. Z. habe "den Kreditvertrag mit dem Beklagten als eigenes Geschäft des Verbandes dargestellt", wie es jetzt in der Revisionsbegründung heisst; vielmehr hat er sich auf wenig genaue

Ausdrücke beschränkt. Eine ins einzelne gehende Umschreibung, was mit dem Referat "in dem vorgetragenen Sinne" gemeint war, fehlt. Es wird ^{nur} behauptet, dass Dr. Z. dem Verwaltungsrat seine Gründe für das Projekt vorgetragen habe. Ferner wird auf einen Schriftsatz vom 2. März 1956 verwiesen, der sich aber nicht bei den Akten befindet; es ist auch nicht zu erkennen, ob etwa ein anderer Schriftsatz gemeint ist und gegebenenfalls welcher.

Unter diesen Umständen hatte das Oberlandesgericht allerdings keine Veranlassung, auf den Beweisantritt einzugehen. Denn auch, wenn Dr. Z. das Interesse des Verbandes an dem Erwerb der Zeitschrift durch den Beklagten dargelegt haben sollte, würde sich daraus nichts dafür ergeben, dass der Beklagte nicht Schuldner des Kredits werden sollte.

6.) Aus dem gleichen Grunde brauchte sich das Berufungsgericht nicht mit dem Beweisantritt des Beklagten darüber zu befassen, dass Dr. Z. an den entscheidenden Sitzungen des Verwaltungsrates der Klägerin teilgenommen hat.

Schliesslich ist nicht ersichtlich, weswegen das Oberlandesgericht der Klägerin hätte aufgeben sollen, die gesamte Kreditakte vorzulegen. Der Beklagte hat keine Behauptungen über deren Inhalt aufgestellt, die zu einer abweichenden Beurteilung hätten führen können. Auf einen Erforschungsversuch des Beklagten brauchte es sich nicht einzulassen.

7.) Die weiteren Angriffe der Revision richten sich ausschliesslich gegen die Feststellungen des Tatrichters und sind in diesem Rechtszuge unbeachtlich.

Das Rechtsmittel ist daher mit der sich aus § 97
ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Scheffler	Rietschel	Heimann-Trosien
Erbel	Meyer	